



Stand 10. Mai 2023

Beschlussvorlage für die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)

Staatsarchiv Graubünden (StAGR) als Betreuerarchiv für die Unterlagen der IRKA

Die Regierungskommission beschliesst:

1. Das Staatsarchiv Graubünden (StAGR) fungiert als Betreuerarchiv der IRKA und der Programmbeauftragten der IRKA.
2. Das StAGR bewertet und übernimmt die betreffenden Unterlagen auf der Grundlage der Bündner Archivgesetzgebung.¹ Die langfristigen Dokumentationserfordernisse der IRKA werden bei den Übernahmeentscheiden berücksichtigt.
3. Das Schweizerische Bundesarchiv sowie die Staats- und Landesarchive der in der IRKA vertretenen Länder/Kantone erhalten Gelegenheit, innert vier Wochen ab der Bekanntgabe von Bewertungsentscheiden des StAGR Ergänzungen zu der durch das StAGR vorgenommenen Bewertung zu machen. Dies gilt ebenfalls für allfällige Archivierungsvereinbarungen gemäss Art. 4 des vorliegenden Beschlusses.²
4. Prospektive sowie ggf. retrospektive archivische Bewertungsentscheide und das praktische Vorgehen können in einer Archivierungsvereinbarung zwischen der IRKA und dem StAGR geregelt werden. Die Programmbeauftragte der IRKA wird ermächtigt, solche Archivierungsvereinbarungen Namens der IRKA mit dem StAGR abzuschliessen.
5. Die abgelieferten Unterlagen gehen in das Eigentum des Kantons Graubünden über und werden als reguläres Archivgut entsprechend der Bündner Archivgesetzgebung behandelt.
6. Die Koordinationsgruppen-Mitglieder der IRKA sowie die Programmbeauftragte der IRKA erhalten jederzeit Zugang zu den archivierten Unterlagen.³
7. Die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses gelten für sämtliche bei der Programmbeauftragten der IRKA oder dem Amt für Energie und Verkehr Graubünden bereits vorliegenden und zukünftig entstehenden Unterlagen der IRKA, in analoger

¹ Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA, BR 490.000); Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (VAA, BR 490.010).

² GAA Art. 7, Abs. 2.

³ VAA Art. 14.

ebenso wie in digitaler Form. Ebenso gelten sie hierzu sinngemäss für den Fall organisatorischer Veränderungen innerhalb der IRKA.

8. Der vorliegende Beschluss tritt mit dem Tag seines Beschlusses durch die Regierungskommission in Kraft. Er gilt zeitlich unbeschränkt bis auf Weiteres. Der Beschluss kann durch einen neuen Beschluss der Regierungskommission verändert oder unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgehoben werden, in welchem Fall die bereits am StAGR archivierten Unterlagen dort verbleiben.

Mitteilung an:

- Internationale Regierungskommission Alpenrhein, Aurelia Spadin, Unterdorf 17, CH-7411 Sils im Domleschg
- Standeskanzlei Graubünden, Kanzleidirektor-Stellvertreterin Claudia Hartmann, Reichsgasse 35, CH-7001 Chur
- Schweizerisches Bundesarchiv, Direktor Philippe Künzler, Archivstrasse 24, CH-3005 Bern
- Staatsarchiv Graubünden, Staatsarchivar Reto Weiss, Karlihofplatz, CH-7001 Chur
- Landesarchiv Liechtenstein, Leiterin Natalie Lorenz, Peter-Kaiser-Platz 2, Postfach 684, LI-9490 Vaduz
- Staatsarchiv St. Gallen, Staatsarchivar Stefan Gemperli, Regierungsgebäude, CH-9001 St. Gallen
- Vorarlberger Landesarchiv, Landesarchivar Ulrich Nachbaur, Kirchstraße 28, AT-6900 Bregenz